

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET `SOLARPARK- VORBACHZIMMERN`

Gemarkung Vorbachzimmern
Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand 16. März 2022

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 **Gestaltung Solarmodule**
§ 74 (1) Nr.1 LBO Um Beeinträchtigungen infolge von Blend- und Reflexionswirkungen auf den Flugplatz Niederstetten ausschließen zu können sind die Photovoltaikmodule mit einer Aufneigung von 20°- 30° nach Süden auszurichten, außerdem sind Photovoltaikmodule mit tiefstrukturiertem Frontglas (z.B. Saint Gobain Albarino P) zu verwenden.
- 2.2 **Einfriedungen**
§ 74 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.3 **Ordnungswidrigkeiten**
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Niederstetten, den

Bürgermeisterin Heike Naber